



Benützungsreglement

für die gemeindeeigenen Waldhütten „Heidenburg“ und „Rindel“

1 Eigentumsverhältnisse / Zweck

Eigentum und Zweck	11	<p>Die Waldhütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Bassersdorf und dienen sowohl den Bedürfnissen der Waldbewirtschaftung wie auch der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe.</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Öffentliche Anlässe für Bassersdorf haben Vorrang gegenüber privaten.▶ Kinder, Schulklassen, Jugendgruppen usw. müssen in Begleitung Erwachsener, respektive verantwortlicher Lehrer oder Leiter sein▶ Jagdgesellschaft haben prioritäres Benützungsrecht, Benützung kostenlos▶ Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt und über einen guten Leumund verfügen
--------------------	----	---

2 Zuständigkeit / Vermietungsgrundsätze

Zuständigkeit	21	<p>Der Betrieb der Waldhütten untersteht dem Ressort Finanzen und Liegenschaften.</p>
Vermietungsgrundsätze	22	<p>Die Waldhütten können für Anlässe gemietet werden von</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Privatpersonen und Familien aus Bassersdorf▶ Vereinen und Organisationen von Bassersdorf▶ von der hiesigen Jagdgesellschaft (ständiges, prioritäres Benützungsrecht, die Benützung ist kostenlos) <p><u>Nicht bewilligt werden:</u> Anlässe mit Lärm- und Sicherheitsrisiko, mit gesundheitsgefährdendem oder kommerziellem Charakter wie</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Discos▶ Partys mit Alkoholverkauf▶ Zwischenhalt bei Werbefahrten und Ähnliches
Kompetenzen	23	<p>Der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher stehen folgende Kompetenzen zu (können aber der Verwaltung delegiert werden):</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Erstellen und ändern des Mietvertrages▶ Erstellen und ändern der Benützungsanleitung▶ Befugnis, in besonders begründeten Fällen von diesem Regelement abzuweichen.

3 Reservationen

- Zuständigkeit 31 **Gesuche um Reservation sind an die Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Finanz- und Liegenschaften** zu richten. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs priorisiert. Als Reservationsformular dient der Mietvertrag. Reservationen werden frühestens sechs Monate vor dem Datum des gewünschten Anlasses mit dem gegengezeichneten Mietvertrag bestätigt. Vorher gilt jede Reservation als unverbindlich.
- Verbindlichkeit 32 Die Mieterin/der Mieter anerkennt mit Erhalt des gegengezeichneten Mietvertrages dieses Reglement sowie allfällige weitere mit dem Vertrag abgegebene Auflagen und Bedingungen des Ressorts Finanzen und Liegenschaften.

4 Benützungsgebühren

- Ansätze 41 Die Benützungsgebühren richten sich nach den im Anhang aufgeführten Ansätzen. Für öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Anlässe von Jugendgruppen zur Aus- und Weiterbildung, und solche zugunsten gemeinnütziger Zwecke kann die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Sonderregelungen treffen.
- Zusatzreinigung und Schäden 42 Werden sowohl Umgebung und Gebäude sowie Inventar in unordentlichen, defekten oder ungereinigten Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufwendungen für Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.
- Rücktritt vom Vertrag 43 Tritt die Mieterin/der Mieter vom abgeschlossenen Vertrag zurück und findet keine Wiedervermietung am ursprünglich gewünschten Datum statt, so ist die Hälfte der gesamten Benützungsgebühren geschuldet.

5 Haftung / Sorgfaltspflicht

- Sach- und Personenschäden 51 Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personenschäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sie/er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung belangt werden sollte.
- Sorgfaltspflicht 52 Sowohl Mieter wie Benützer sind angehalten, das Gebäude und die Einrichtungen und insbesondere auch die gesamte Umgebung mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin/der Mieter.

6 Auflagen

- Nachruhe-
störung 61 Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Anwohner und Drittpersonen dürfen durch die TeilnehmerInnen bzw. beim Zu- und Wegfahren auf die Parkplätze, bzw. von den Parkplätzen, in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.
- Verlängerungen 62 Der Schluss von Veranstaltungen ist spätestens auf 02.00 Uhr festzulegen. Für Verlängerungen bis 02.00 bzw. 04.00 Uhr muss vorgängig ein Gesuch der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.
- Rauchverbot 63 In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken.

Feuerwerk	64	Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.
Fahrverbot	65	Auf allen Waldstrassen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mit Ausnahme des einmaligen Warentransportes sind keine weiteren Fahrten im Wald zulässig. Fehlbare Fahrer ohne Fahrbewilligung werden verzeigt.
Berechtigung	66	Für das Zufahren zu den Waldhütten sind berechtigt: <ul style="list-style-type: none">▶ Das Fahrzeug der Mieterin/des Mieters▶ Ein Fahrzeug für die Anlieferung von Speis und Trank.
Parkplätze	66a	Folgende Parkierungsmöglichkeiten sind vorhanden: <ul style="list-style-type: none">▶ Für die „Heidenburg“: Die markierten Parkplätze entlang Bachtobelstrasse▶ Für den „Rindel“: Parkfeld an der Rietlistrasse beim Waldeingang Massgebend sind die Planausschnitte als Beilage zum Mietvertrag.
Reinigung	67	Die Waldhütte und deren Umgebung ist einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische sind mit Wasser und der Boden ist trocken zu reinigen. Der Kehricht ist mitzunehmen. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin unaufgefordert zu melden.
Schliessung	68	Fenster und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Mieter. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet der Mieter.
Sonderbewilligungen	69	Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist das Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes einzuholen. Für den Verkauf von Lebensmittel ist die Bewilligung der Abteilung Gesellschaft und Kultur zu beantragen.

7 Zu widerhandlungen

Busse	71	Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet.
Verweigerung	72	Weitere Vermietungen können verweigert werden.
Abbruch	73	In schwerwiegenden Fällen kann eine Veranstaltung abgebrochen werden.

8 Aufhebung früherer Beschlüsse / Inkraftsetzung

Frühere Beschlüsse	81	Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse aufgehoben.
Inkraftsetzung	82	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Mai 2006 genehmigt

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Franz Zemp, Präsident

Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor



Benützungsgebühren

für die gemeindeeigenen Waldhütten „Heidenburg“ und „Rindel“

Die Gemeinde Bassersdorf erhebt für die Benützung folgende Gebühren:

	„Heidenburg“ Einheimische	„Rindel“ Einheimische
Für Private	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Für Vereine	Fr. 90.00	Fr. 130.00
hiesigen Jagdgesellschaft	prioritäres Benützungsrecht, die Benützung kostenlos	
Öffentliche und gemeinnützige Anlässe	nach Vereinbarung	
Jugendorganisationen	nach Vereinbarung	
Annullierungsgebühr	halbe Miete (falls keine Ersatzvermietung erfolgt)	

8303 Bassersdorf, 23. Mai 2006

GEMEINDE BASSERSDORF
FINANZEN + LIEGENSCHAFTEN
Karin Müller-Wettstein, Ressortvorsteherin